

QUELLEN UND FORSCHUNGEN ZUM RECHT IM MITTELALTER

Herausgegeben von Ludger Körntgen und Karl Uhl
Band 10

Birgit Kynast

Tradition und Innovation im kirchlichen Recht

Das Bußbuch im Dekret des Bischofs Burchard von Worms



JAN THORBECKE VERLAG

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT

D77

Birgit Kynast

Mainz, Deutschland

Dissertation am Fachbereich 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz



Für die Verlagsgruppe Patmos ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Maßstab ihres Handelns. Wir achten daher auf den Einsatz umweltschonender Ressourcen und Materialien.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2020 Jan Thorbecke Verlag

Verlagsgruppe Patmos in der Schwabenverlag AG, Ostfildern

www.thorbecke.de

Umschlaggestaltung: Finken & Bumiller, Stuttgart

Umschlagabbildung: St. Paul im Lavanttal, Stiftsbibliothek, Cod. 4/1, fol. 1v

Satz: Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen

Hergestellt in Deutschland

ISBN 978-3-7995-6090-0

Inhaltsverzeichnis

I	Einleitung	13
1	Das Dekret des Bischofs Burchard von Worms: Bedeutung – Entstehung – Rezeption – Nachwirkung	17
2	Forschungsstand und Forschungsinteresse.....	23
3	Zum Aufbau der Arbeit	29
II	Zu Leben und Werk Burchards von Worms	31
1	Zur Biographie Burchards von Worms.....	31
2	Das Hofrecht	36
3	Der Wormser Schulbetrieb zur Zeit Bischof Burchards und die Wormser Handschriften des Dekrets	38
III	Methodik und Quellengrundlage	41
1	Methodik.....	41
2	Quellengrundlage	45
IV	Zu den Quellen des Dekrets primär unter Berücksichtigung der Quellen des Frageteils	55
1	Zu den formalen Quellen des Dekrets	56
1.1	Das Sendhandbuch Reginos von Prüm	56
1.2	Die Frageteile des Sendhandbuchs (RP I 304 Int. und RP II 5) als Vorbilder des Frageteils des Dekrets (DB XIX 5).....	60
1.3	Weitere formale Quellen des Dekrets.....	62
2	Zu weiteren, vornehmlich materiellen Quellen des Dekrets	65
1.1	Die Bußbücher des Hrabanus Maurus.....	65
1.2	Ostfränkisch-deutsche Konzilien des 9. und 10. Jahrhunderts.....	67
2.3	Weltliches Recht im Dekret.....	68
2.4	Interrogationes ohne eruierbare Quellen und kirchliche Rechtstraditionen.....	70
V	<i>Corrector siue Medicus</i> : Buße in Buch XIX des Dekrets	73
1	Aussehen und Gestaltung des Bußprozesses	74
2	Das Bußverständnis.....	88

VI	DB XIX 5: Gestaltung, Aufbau und Inhalte des Frageteils	99
1	Die Gestaltung der Interrogationes	99
1.1	Der Aufbau einer Interrogatio	99
1.2	Ein Frageteil exklusiv für Frauen?	100
1.3	Die Bußbestimmungen im Frageteil	103
2	Inhalte des Frageteils	106
2.1	Tötungsdelikte (Int. 1–31, 167)	107
2.2	Schwur- und Eidesleistungen (Int. 32–38, 59)	110
2.3	Diebstahl und Raub (Int. 39–41, 73)	115
2.4	Unzuchtsdelikte und eherechtliche Delikte (Int. 42–51, 53–58, 118, 121–128, 156–160, 186)	119
2.4.1	Unzuchtsdelikte mit Bezug auf den Personenstand (Int. 42–44, 47, 48, 51)	123
2.4.2	Delikte bezüglich der Eheschließung (Int. 46, 49, 50)	126
2.4.3	Ehetrennung (Int. 45, 118)	130
2.4.4	Unzuchtsdelikte zwischen einem Mann und einer Frau, primär innerhalb einer legitimen Ehe (Int. 53–58, 168)	133
2.4.5	Unzucht unter Männern und von Männern allein (Int. 121–128)	137
2.4.6	Unzucht unter Frauen und von Frauen allein (Int. 156–160)	141
2.4.7	Kuppelei (Int. 186)	144
2.5	Inzest (Int. 52, 106–117, 119, 120)	144
2.5.1	Inzestverbot (Int. 52)	148
2.5.2	Inzest mit angeheirateten/rechtlichen Verwandten (Int. 106–113, 120)	149
2.5.3	Inzest mit leiblichen Verwandten (Int. 114, 119, 120)	152
2.5.4	Inzest mit geistlichen Verwandten; Ehetrennung aufgrund einer geistlichen Verwandtschaft (Int. 115–117)	154
2.6	Nichtchristliche Praktiken und Vorstellungen (Int. 60–71, 91–93, 95–100, 102–105, 151–155, 169–175, 177–179, 181–183, 187, 188, 195, 196)	155
2.6.1	Zur Bezeichnung der beschriebenen Praktiken und Vorstellungen	157
2.6.2	Bußmaße bis zu maximal 40 Tagen (Int. 65, 66, 68, 92–93, 95–100, 102–105, 151–154, 181, 187, 188, 195, 196)	159
2.6.3	Bußmaße von ein bis drei Jahren (Int. 60–64, 67, 69–71, 91, 155, 170, 171, 173–175, 179, 182, 183)	164
2.6.4	Bußmaße von mehr als drei Jahren (Int. 169, 172, 177, 178)	168
2.7	Versäumnisse bei der Beachtung christlicher Werte (Int. 72, 74, 75, 101, 134–137, 144, 149, 190, 194)	170
2.8	Missachtung von Fastengeboten (Int. 76–83, 191)	172
2.9	Völlerei und Trunkenheit (Int. 84–86, 88)	174
2.10	Vergehen und Versäumnisse bezüglich des Kommunionempfangs (Int. 87, 89, 146)	175

2.11	Missachtung des Klerus bzw. kirchlicher Vorgaben und Anweisungen; kirchenschädigendes Verhalten (Int. 90, 94, 138–143, 145, 147, 148, 150, 193)	176
2.12	Verzehr unreiner Substanzen (Int. 129–133, 180, 192)	179
2.13	Abtreibung, Empfängnisverhütung und Kindstötung (Int. 161–165, 176, 184, 185)	180
2.14	Vergehen und Versäumnisse bezüglich der Taufe (Int. 166, 189)	183
VII	Analyse der Interrogationes zu den Tötungsdelikten (DB XIX 5 Int. 1–31, 167, 176, 184, 185)	185
1	Vorbemerkungen zur Analyse der Tötungsdelikte	185
1.1	Aufbau der Analyse	185
1.2	Zur Bezeichnung der Tötungsdelikte	186
1.3	Die Bedeutung biblischer Prinzipien für das Dekret Burchards	189
2	Analyse	192
2.1	Willentliche Tötung aus Habgier (<i>homicidium voluntarie et per cupiditatem commissum</i>) (DB XIX 5 Int. 1–6)	192
2.2	Blutrache (<i>homicidium pro vindicta parentum commissum</i>) (DB XIX 5 Int. 7)	214
2.3	Unabsichtliche Tötung (<i>homicidium nolenter commissum</i>) (DB XIX 5 Int. 8–9)	223
2.4	Befehl (<i>homicidium iussu commissum</i>) oder <i>consilium</i> zu einer Tötung (DB XIX 5 Int. 10–13)	233
2.4.1	Selbst vollzogene Tötung aufgrund eines Tötungsbefehls (<i>homicidium iussu commissum</i>) (DB XIX 5 Int. 10–12)	233
2.4.1.1	Die Tötung im Krieg (DB XIX 5 Int. 10)	233
2.4.1.2	Die Tötung auf Befehl des Herrn (DB XIX 5 Int. 11–12)	250
2.4.2	<i>Consilium</i> (DB XIX 5 Int. 13)	257
2.5	Beihilfe zu einer Tötung (DB XIX 5 Int. 14–15)	262
2.5.1	Auslieferung mit Todesfolge (DB XIX 5 Int. 14)	262
2.5.2	Tötungsversuch während eines Kampfes mit Heimsuchung (DB XIX 5 Int. 15)	265
2.6	Tötung eines Blutsverwandten (<i>parricidium</i>) (DB XIX Int. 16)	269
2.7	Unfälle mit Todesfolge und Kindstod (<i>homicidium casu commissum</i>) (DB XIX 5 Int. 17–23, 176, 184, 185)	281
2.8	Tötung des Herrn (<i>senior</i>) oder der Ehefrau (DB XIX 5 Int. 24, 25) unter Einbeziehung der Tötung durch Gift (DB XIX 5 Int. 167)	306
2.9	Tötung eines Büßers, der öffentlich Buße tat (DB XIX 5 Int. 26)	326
2.10	Verstümmelung (DB XIX 5 Int. 27)	329
2.11	Tötung eines Diebes oder Räubers (DB XIX 5 Int. 28)	334
2.12	Indirekt erfolgte Tötung im Rahmen eines rechtlichen, legitimen Verfahrens (DB XIX 5 Int. 29, 30)	346
2.12.1	Rechtliche Anklage mit Todesfolge oder mit anschließendem Verlust der körperlichen Unversehrtheit (DB XIX 5 Int. 29)	347
2.12.2	Ergreifung und Auslieferung mit Todesfolge oder mit Verlust der körperlichen Unversehrtheit (DB XIX 5 Int. 30)	349
2.13	Tötung eines Klerikers (DB XIX 5 Int. 31)	355

VIII	Ergebnisse der Analyse von DB XIX 5	367
1	Elemente der Buße und Bußverständnis	367
2	Zur Arbeitsweise Burchards	372
3	Rechtsverständnis und Systematik des Dekrets.	376
4	Zur Funktion von DB XIX 5	382
IX	Zusammenfassung und Ausblick	389
X	Anhang	393
1	Abkürzungsverzeichnis	393
2	Handschriften	394
3	Quellenpublikationen und Hilfsmittel	396
4	Literatur.	404
5	DB XIX 5 (Transkription von V 586 fol. 161v–182v und F fol. 246r–262r).	432
6	Tabellarische Übersicht zu den Quellen des Frageteils (Konkordanz).	476
7	RP I 304 Int. (Transkription von W fol. 70r–71v)	511
	Verzeichnis der zitierten Handschriften	513
	Stellenregister	515
	Personen-, Orts- und Sachregister	527

Vorwort

Die vorliegende Arbeit stellt die geringfügig überarbeitete und erweiterte Fassung meiner im Sommersemester 2017 vom Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angenommenen Dissertation dar. Dem Fachbereich danke ich für die Zuerkennung des Dissertationspreises im Jahr 2018. Das Thema erwuchs aus meiner Abschlussarbeit an der Universität Bayreuth und geht auf eine Anregung meines Doktorvaters Ludger Körntgen zurück, für den ich während meines Studiums als studentische Hilfskraft tätig sein durfte. Ihm habe ich hier an erster Stelle zu danken, der mich über all die Jahre hinweg stets vertrauensvoll gefördert, begleitet und auf vielfache Weise unterstützt hat. Mein Interesse am Mittelalter verdanke ich ihm. Für die besondere Unterstützung und Förderung, das aufrichtige Interesse an unserer Arbeit, aber auch das Interesse und Wissen, das uns als Studentinnen und Studenten eines kleinen, aber anspruchsvollen Studiengangs an der Universität Bayreuth vermittelt wurde, möchte ich an dieser Stelle auch den übrigen Bayreuther Lehrern danken, namentlich PD Dr. Thomas Brockmann, Prof. Dr. Ralf Behrwald und Prof. Dr. Dieter J. Weiß.

Für die bereitwillige Übernahme des Zweitgutachtens gebührt mein Dank Prof. Dr. Johannes Pahlitzsch. Ebenso danke ich Prof. Dr. Karl Ubl für die Anfertigung des Drittgutachtens; ihm und Ludger Körntgen habe ich auch für die Aufnahme in die Reihe Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter zu danken.

Für die sehr kompetente und freundliche Betreuung und Begleitung während der Drucklegung gilt mein Dank Herrn Jürgen Weis vom Thorbecke-Verlag. Die Übernahme der Druckkosten erfolgte durch die VG Wort.

Während der Arbeit an der Dissertation sowie an der Drucklegung des Buches habe ich von vielen Seiten ausgiebigen Rat und auch persönlichen Zuspruch erfahren. Beides ist für eine Arbeit zum kanonistischen Werk des Bischofs Burchard von Worms in mancher Hinsicht wohl unerlässlich. Ich kann an dieser Stelle leider nicht alle namentlich erwähnen, die mich während der vergangenen Jahre in verschiedener Weise unterstützt haben. Mein aufrichtiger Dank gebührt Prof. Dr. Ernst-Dieter Hehl, der jederzeit mit mir bereitwillig noch die entlegensten Winkel der früh- und hochmittelalterlichen Kanonistik durchsucht und meine Ergebnisse und eine unendliche Zahl von Fragen diskutiert hat. Besondere Erwähnung verdient auch die Leistung von Prof. Greta Austin, ohne deren Buch zu Burchard es das vorliegende wahrscheinlich nicht gäbe. Sie hatte den Mut, Burchard und seine Arbeit erstmals auf eine Weise ernst zu nehmen, wie es zuvor in der Forschung nicht der Fall gewesen war. Prof. Dr. Christof Rolker, Prof. Dr. Stephan Dusil und Prof. Dr. Gerald Schwedler danke ich für ihre Offenheit, ihre stetige Gesprächsbereitschaft und ihre sehr

unterschiedlichen, manchmal unkonventionellen Perspektiven auf das Recht der Kirche und seine Situierung ‚in der Welt‘: Sie lassen diese manchem so alt und verstaubt erscheinende Materie immer wieder in einem ganz neuen Licht und jedenfalls alles andere als langweilig erscheinen.

Erwähnung verdienen auch die Mainzer Wegbegleiter, namentlich Helena Geitz, Anne und Michael Sturm. Mein besonderer persönlicher Dank gilt Dr. Roland Zingg für die abschließende Durchsicht des Manuskripts; alle noch vorhandenen Fehler gehen allein auf meine Rechnung. Danken möchte ich ihm auch für seine Unterstützung und seine schier endlose Geduld, gerade in der schwierigen Endphase der Dissertation und während der Mühen der Drucklegung.

Last but not least danke ich meinen Eltern. Ohne ihre Förderung, ihren Glauben an mich, den sie nie verloren haben, wäre ich heute nicht da, wo ich bin. Ihnen sei dieses Buch gewidmet.

Mainz, im November 2019

Birgit Kynast

Meinen Eltern

I Einleitung

Traditionen als solche, so behaupte ich, bringen nichts hervor. Entscheidend ist die Art ihrer Aneignung durch die zeitgenössischen Akteure unter ihren spezifischen Bedingungen und in dem Spannungsfeld von Praktiken, Werten und Institutionen, in dem sie sich befinden.¹

Hans Joas

Der Gegenstand dieser Untersuchung, die *Decretorum libri viginti* Burchards von Worms, stehen in einer sehr langen Tradition: Als kirchliche Rechtsammlung, die im ersten Viertel des 11. Jahrhunderts entstanden ist, ist das Dekret Burchards ein Produkt des Hochmittelalters, dessen Voraussetzungen aber allein schon quellenmäßig im früheren Mittelalter liegen. Für diese Jahrhunderte ist es jedoch nach wie vor umstritten, ob Sammlungen kirchenrechtlichen Inhalts tatsächlich als Produkt einer Beschäftigung mit dem Recht oder nicht vielmehr als Theologie zu bezeichnen sind. Zum weltlichen Recht des früheren Mittelalters lassen sich ähnliche Urteile zitieren, die zwar in der Forschung nicht mehr unumstößlich sind, aber nach wie vor den einen oder anderen Befürworter finden: Danach wäre das frühe Mittelalter „eine Sackgasse der Rechtsgeschichte“, denn nichts weniger als der „Big Bang“ finde erst im 12. Jahrhundert mit der Entstehung der Universitäten und ihren juristischen Fakultäten statt.² Für das Recht der Kirche ist wiederholt ähnlich geurteilt worden: Hier ist es speziell das Dekret des „Vaters des Kanonischen Rechts“,³ des Bologneser Magisters Gratian, dem eine ähnliche Bedeutung zugeschrieben wird. Auch Gratians Sammlung ist im 12. Jahrhundert entstanden und könnte somit als eine Art ‚Urknall‘ der Kanonistik, als Geburt des gelehrten, des ‚wissenschaftlichen‘ Rechts der Kirche bezeichnet werden. Gilt dann auch für das Kirchenrecht, was im Falle des weltlichen Rechts kolportiert wurde? Speziell vor dem Hintergrund der *Lex Salica* hat dies Karl Ubl infrage gestellt: Wo sich ein „Urknall“ ereignete, „musste zuvor absolute Leere geherrscht

1 Joas, Sakralität, S. 204.

2 Vgl. zu dieser Einschätzung kritisch UBL, Sinnstiftungen, S. 245, Zitat ebd. mit Verweis auf PENNINGTON, Law, S. 45. Ubl führt dazu die Studie Harold J. Bermans an, die diese Perspektive von der „Revolution des 12. Jahrhunderts“ erst einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht habe. Vgl. BERMAN, Recht.

3 Diese Bezeichnung findet sich, mit verschiedenen Variationen, im Titel von Beiträgen von Stephan Kuttner, John T. Noonan jr., Anders Winroth und Kenneth Pennington.

haben.“⁴ Auch wenn Ubl den grundsätzlichen Wandel des 12. Jahrhunderts nicht negieren möchte, so plädiert er doch für eine andere, erweiterte Perspektive: eine Perspektive, in der die Entwicklungen des 12. Jahrhunderts nicht losgelöst betrachtet werden von den Jahrhunderten des früheren Mittelalters, sondern „in der die Relevanz des frühen Mittelalters für den Wandel des 12. Jahrhunderts aufgezeigt wird, ohne eine ungebrochene Kontinuität zu postulieren.“⁵

Die vorliegende Arbeit geht davon aus, dass sich diese Meistererzählung von der Geburt des kanonischen Rechts in ähnlicher Weise kritisch hinterfragen lässt. Auch Gratian kam nicht aus dem Nichts, auch er baute auf der Arbeit seiner Vorgänger auf, mag man sie nun Theologen oder Rechtsgelehrte nennen.⁶ Kompilatoren wie Burchard und eine große Zahl anderer waren es, die das Recht der Kirche, das über einen Zeitraum von knapp einem Jahrtausend stetig und unaufhörlich gewachsen ist, nicht nur sammelten, sondern auch ordneten.⁷ Das Recht der Kirche wurde seit dem 9. Jahrhundert vornehmlich in Sammlungen tradiert, die eine systematische Ordnung aufweisen, wobei die ersten Ansätze zu dieser Entwicklung bereits im 5. Jahrhundert nachweisbar sind. Sammlungen systematischer Ordnung verfügten durch ihren thematischen Zugriff auf das tradierte Material gegenüber den chronologischen bzw. historischen (F. Maaßen) Sammlungen, die bisweilen auch als literarische (H. Steinacker) bezeichnet wurden, über einen enormen Vorteil: Letztere boten das Material so dar, wie es ‚historisch‘ gewachsen in einer Vorlage enthalten war, aus der es möglichst unverändert und komplett übernommen wurde. Sie waren also provenienz-, nicht thematisch orientiert. Je mehr das Rechtskorpus jedoch wuchs, desto größer mussten die Schwierigkeiten werden, die passenden Bestimmungen für eine bestimmte Frage zu finden, ja das gesamte tradierte Material überhaupt zugänglich zu halten. Systematische Sammlungen boten ihren Nutzern nun nicht nur den Service, dass sie das tradierte Recht nach Themen geordnet lieferten, sondern sie stellten den einzelnen Teilen außerdem häufig eine *Capitulatio* voran, ein Inhaltsverzeichnis.⁸ Speziell das Dekret Burchards bietet darüber hinaus aber bereits eine redaktionelle Erschließung und Bearbeitung der kirchenrechtlichen Tradition: Der Wormser Bischof stellte sich also einer ähnlichen Aufgabe, wie sie ein Jahrhundert später Gratian in Angriff nehmen sollte. Nicht umsonst blieb Burchards Dekret, wie Christof

4 UBL, Sinnstiftungen, S. 245.

5 UBL, Sinnstiftungen, S. 247.

6 Vgl. dazu jüngst die Studie von LARSON, Master.

7 Die fundamentale Bedeutung der Leistung des Ordners für die Entstehung und Bereitstellung von Rechtswissen fokussiert DUSIL, Wissensordnungen, pointiert S. 14–16. Er hinterfragt kritisch die originäre und singuläre Stellung Gratians für die Entstehung einer abstrakten Rechtsordnung; vgl. S. 16 mit Anm. 42, dort Verweis auf MEYER, Ordnung, S. 408, der von der „gedachte[n] Ordnung des Kirchenrechts“ spricht, bei der ebenfalls Gratian am Anfang stünde, denn erst dessen „Bemerkungen (*dicta*)“ hätten „eine diskursive *Concordia discordantium canonum* [ermöglicht].“

8 Vgl. zu dieser Entwicklung MORDEK, Kirchenrecht, S. 2–6. In Burchards Dekret verfügt jedes Buch noch zusätzlich über ein *Argumentum libri*, das die wichtigsten Inhalte jeweils kurz zusammenfasst.

Rolker formuliert, „the single most important systematic canon law collection in Europe“ vor Ivo von Chartres (gest. 1115).⁹ Ivo hatte Burchards Sammlung direkt und äußerst ausführlich rezipiert, wobei er selbst mit seinem Werk auf dessen grundlegenden, systematisierenden Leistungen aufbauen konnte;¹⁰ in gewissem Sinne könne man, so Rolker, Ivos *Decretum* sogar als eine „enlarged version of Burchard“¹¹ bezeichnen. Durch diese Rezeption fand das Dekret des Wormsers zwar indirekt, aber dafür massiv Eingang in das Werk des berühmten Gratian.¹² Dessen Dekret war wiederum maßgeblich für das *Corpus iuris canonici*, das Recht der mittelalterlichen lateinischen Kirche, das zumindest für die katholische Kirche im Jahr 1917 vom *Codex iuris canonici* zwar formal abgelöst wurde, aber dennoch in diesem ebenso weiterwirkt wie im Recht der protestantischen Kirchen.

Burchard von Worms hat den Anspruch, den er mit der Kompilation seines Dekrets verband, reflektiert und explizit formuliert: Er wollte eine geordnete, benutzbare, autoritativ fundierte und dazu möglichst widerspruchsfreie Sammlung des tradierten Kirchenrechts schaffen.¹³ Dazu sammelte und ordnete er das Recht, wie es in einer Vielzahl von Rechtssammlungen und diversen Sammelhandschriften zu Beginn des 11. Jahrhunderts verfügbar war. Als Kompilator des Dekrets trat Burchard dezidiert nicht in der Rolle eines Neuerers auf, da er, als einzelner Bischof, kein neues Recht schaffen durfte, was er in seinem Vorwort zum Dekret auch ausdrücklich betont. Burchard wollte sein Produkt entsprechend verstanden wissen: als Sammlung tradierter Rechtsbestimmungen.¹⁴ Das Resultat dieser kompilatorischen Arbeit sind 20 Bücher mit insgesamt ca. 1785 Kapiteln. Ihre Einteilung gelang Burchard in einer sehr übersichtlichen und praxistauglichen Weise, die zudem noch eine beeindruckende thematische Bandbreite aufweist: Sie reicht von Belangen, die speziell den Klerus betreffen wie Fragen der kirchlichen Hierarchie, klerikalen Aufgaben oder der Ausstattung von Kirchen (DB I–III) über die Taufe (DB IV) und die Eucharistie (DB V), Mönche und Nonnen (DB VIII), Fastenregelungen (DB XIII), die Krankensalbung (DB XVIII) bis hin zu kleineren Vergehen wie Völlerei und Trunkenheit (DB XIV) sowie kapitalen Delikten wie Tötung (DB VI), Inzest (DB VII), Diebstahl (DB XI), Meineid (DB XII) und Unzucht (DB XVII). Auch eherechtliche Belange werden ausführlich behandelt (DB IX) sowie nichtchristliche Praktiken und Vorstellungen (DB X); außerdem werden das Gerichtswesen (DB XVI) und die Laienwelt berücksichtigt, besonders die Fürsten (DB XV). In Buch XX geht es schließlich um Fragen der Eschatologie.

9 Rolker, *Law*, S. 61, vgl. dazu auch S. 61–63. Knapp dazu auch Austin, *Decretum*, S. 24.

10 Vgl. Austin, *Decretum*, S. 6, 29, 236, 239.

11 Rolker, *Law*, S. 300.

12 Vgl. Rolker, *Law*, S. 80 f., 280; Fournier, *Décret*, S. 692 f.

13 Zu diesem Anspruch vgl. auch Austin, *Decretum*, pointiert S. 2–4. Ferner auch Kynast, *Autorität*, S. 189–194 vor dem Hintergrund der autoritativen Fundierung der Dekretkapitel mithilfe der Inschriften.

14 Vgl. Kynast, *Perspektive*, S. 34, hier S. 31–34 zum Begriff Kompilator, der zeitgenössisch eine sehr negative Konnotation haben konnte.

Das Dekret bietet mit seiner thematischen Breite, Vielfalt und Systematik das kanonische Recht in einer Art und Weise dar, die offenbar eine Leerstelle füllte, obwohl die Sammlung beileibe nicht die erste ihrer Art war: doch keine der früheren Sammlungen hatte einen ähnlichen Grad an Systematisierung und Vereinheitlichung aufzuweisen. Burchards Klagen über den Zustand des Rechts, die er in der Praefatio zum Dekret äußert, geben uns ein eindrückliches, in Teilen aber auch topisches Bild dieser Situation.¹⁵ So existierte mit dem Sendhandbuch Reginos von Prüm bereits eine Sammlung, die einen sehr praktischen Ansatz verfolgte und die auch einigen Erfolg hatte.¹⁶ Ihre handschriftliche Überlieferung bricht jedoch ungefähr zu dem Zeitpunkt ab, als das Dekret Burchards verfügbar war.¹⁷ Burchard hat das Sendhandbuch zwar intensiv für die Kompilation seiner eigenen Sammlung herangezogen, jedoch wies dieses aus seiner Sicht einige dezidierte Mängel auf. Regino adressierte mit seiner Sammlung den kanonistisch versierten Bischof, der mit den zahlreichen Widersprüchen in den tradierten Rechtsbestimmungen, wie sie auch im Sendhandbuch nach wie vor enthalten waren, umgehen konnte. Burchard hingegen wollte mit seinem Dekret vielmehr die in der Seelsorge tätigen Priester erreichen, darunter gerade auch solche, die mit dieser Fülle an widersprüchlichem Material überfordert gewesen sein dürften. Zudem hatte Burchard aber auch den Nachwuchs im Blick: Die Schüler sollten in die Lage versetzt werden, einen souveränen Umgang mit dem tradierten Recht zu erlernen, um dieses später in der Seelsorgepraxis selbstständig und vor allem korrekt anwenden zu können. In diesem Sinne verstand Burchard seine Sammlung sogar als veritables Hilfsmittel im Rahmen der Ausbildung des Klerikernachwuchses – ein Anspruch, den er selbst deutlich in der Praefatio des Dekrets formulierte.¹⁸

In besonderer Weise manifestieren sich diese Ziele Burchards im fünften Kapitel des 19. Buchs (DB XIX 5); das 19. Buch widmet sich dem Thema Buße in theoretischer wie praktischer Hinsicht. Auf die Bedeutung für die Praxis kirchlicher Buße und damit für die Seelsorge weist neben dem Titel *Corrector siue Medicus*, den schon Burchard diesem Buch gegeben hat, auch die Tatsache hin, dass Buch XIX häufig allein überliefert worden ist, also auch unabhängig

15 Vgl. zur Praefatio des Dekrets BRASINGTON, Prologues, S. 235–237; AUSTIN, Decretum, S. 75–83 untersucht die Praefatio vor allem im Hinblick auf folgende Punkte: die Aussagen über die Notwendigkeit der Verbesserung der Ausbildung des Klerikernachwuchses; die autoritative Fundierung der Dekretkapitel und vor diesem Hintergrund die Betonung Burchards, er habe aus den überlieferten Rechtsbestimmungen nur gesammelt, sowie die Notwendigkeit der Generierung von Widerspruchsfreiheit des tradierten Rechts, um dieses praktisch anwendbar zu machen. Burchards Äußerungen in der Praefatio enthalten unter anderem wörtliche Übernahmen aus Texten seiner karolingischen Vorgänger Halitgar von Cambrai, Ebo von Reims und Haito von Basel, in deren Tradition er sich damit wohl sehr bewusst einordnet, vgl. KYNAST, Perspektive, S. 22–28. Vgl. zur Praefatio des Dekrets jetzt auch DUSIL, Wissensordnungen, S. 168–170.

16 Zum Sendhandbuch siehe Kap. IV 1.1.

17 Vgl. HARTMANN, Edition, S. 85.

18 Vgl. BRASINGTON, Prologues, S. 236; AUSTIN, Decretum, S. 78 f.; KYNAST, Perspektive, S. 21, 23 f., 27 f., 34; HAMILTON, Practice, S. 31 f. Siehe außerdem Kap. II 3.

vom kirchenrechtlichen Zusammenhang des Dekrets rezipiert wurde.¹⁹ Gerade im Hinblick auf diese Einzelüberlieferungen hat schon Hermann Josef Schmitz Buch XIX des Dekrets als Bußbuch Burchards bzw. der „deutschen Kirche“ seiner Zeit verstanden.²⁰ Näherhin stellt sich aber im Wesentlichen das fünfte Kapitel nach Form und Inhalt in die Tradition der frühmittelalterlichen Bußbücher: Dessen inhaltliche und redaktionelle Erschließung ist das Ziel der vorliegenden Arbeit. Im Hinblick auf Umfang und inhaltliche Differenzierung sprengt dieses Kapitel den sonst im Dekret gezogenen Rahmen eines einzelnen Kapitels. Formal stellt es sich als umfangreicher Fragenkatalog mit weit mehr als 150 Bußfragen dar, die inhaltlich ganz unterschiedliche Bereiche betreffen. Bisher konnte noch nicht vollständig geklärt werden, worauf diese Fragen basieren, weder bezüglich ihrer Inhalte noch bezüglich der Bußen, die sie jeweils geben. Die vorliegende Arbeit will nicht nur diesen Fragen nachgehen; zentrale Arbeitshypothese ist vielmehr, dass sich gerade in diesem Teil der Sammlung, in diesem Fragenkatalog, Ziele und Ansprüche, die Burchard mit seiner Kompilation verfolgte, sowie die Methoden und Arbeitstechniken, mit denen er seine Ziele zu erreichen suchte, wie in einem Brennglas fokussieren und entsprechend nachvollziehen und nachzeichnen lassen. In pointierter Weise bildet dieser Fragenkatalog das Herzstück der Sammlung, und das nicht nur, wenn es um den Anspruch des Dekrets als Lehrbuch für den Priesternachwuchs geht, wie ihn Burchard in der Praefatio formuliert: Wir finden in diesem Fragenkatalog zentrale Aussagen der kirchenrechtlichen Tradition in übersichtlicher und besonders leicht zugänglicher Weise präsentiert und aufbereitet für die weitere Arbeit und die konkrete Anwendung in der Praxis.

1 Das Dekret des Bischofs Burchard von Worms: Bedeutung – Entstehung – Rezeption – Nachwirkung

Die Bedeutung des Dekrets zeigt sich bereits anhand seiner Überlieferung, die für ein Werk des frühen 11. Jahrhunderts beachtlich ist: Von Burchards Dekret sind uns heute noch mindestens 77 Handschriften erhalten, die eine Komplettüberlieferung bieten, die wiederum in vier verschiedene Gruppen aufgrund einer bestimmten Kapitelanordnung sowie einiger Ergänzungen und Auslassungen eingeteilt werden können. Hinzu kommen 24 Fragmente sowie ca. 15 Teilüberlieferungen, die verkürzte Fassungen mit Exzerpten aus mehreren Büchern oder individuelle Bücher des Dekrets enthalten.²¹ Die komplette Überlie-

19 Siehe Kap. I 1, S. 21 mit Anm. 38 und Kap. III 2, S. 45 f. mit Anm. 16.

20 Siehe Kap. III 2, S. 45 f.

21 Vgl. KÉRY, Collections, S. 134–148. MEYER, Überlieferung, S. 148 mit Anm. 2, nennt insgesamt 74 Handschriften. Dieser Befund wurde korrigiert und ergänzt u. a. von MORDEK, Handschriftenforschungen sowie FUHRMANN, Einfluß 2, S. 450 mit Anm. 74. Zu den Einzelüberlieferungen und verkürzten Fassungen des Dekrets vgl. BROMMER, Kurzformen; KÉRY, Collections, S. 147 f. Siehe

ferungsproblematik des Dekrets bis ins 12. Jahrhundert kann und soll hier nicht vorgestellt werden, da die vorliegende Untersuchung nur einen speziellen Teil des Dekrets fokussiert, Buch XIX und darin insbesondere DB XIX 5. Dafür ist die Perspektive Burchards, also des Kompilators selbst, die relevante: Die Arbeit beschränkt sich daher auf die Textfassung des Dekrets, die noch unter den Augen des Bischofs im Wormser Skriptorium redigiert worden ist;²² die spätere selbstständige Überlieferung und Rezeption von DB XIX (bzw. DB XIX 5) kann in diesem Rahmen nicht berücksichtigt werden und spielt für die Fragestellung der Arbeit keine Rolle. Hinsichtlich der früh einsetzenden Rezeption des Dekrets ist besonders auf seine intensive Nutzung durch andere Kompilatoren zu verweisen, wodurch Burchards Dekret auf nahezu jede Sammlung bis 1140 einen starken Einfluss ausgeübt hat.²³ Die intensive Arbeit an diesem umfangreichen Werk erstreckte sich über mehr als ein halbes, vielleicht sogar ein ganzes Jahrzehnt: Eine weit gefasste Datierung nennt die Jahre von 1012–1023, orientiert an der Aufnahme der Kanones der Synode von Seligenstadt von 1023 in einige Dekrethandschriften; die Sammlung könnte aber auch in einem kürzeren Zeitraum in den Jahren 1015 bis 1020 entstanden sein.²⁴

Bereits Burchards Zeitgenossen schätzten das Werk, insbesondere seine Standeskollegen. Das Dekret gehörte im 11. und 12. Jahrhundert wohl regelrecht zur Standardausstattung einer Kathedralbibliothek: Gerade der „praktisch-episkopale Zuschnitt“²⁵ dürfte, so Fuhrmann, zum Erfolg des Dekrets

auch Kap. III 2 speziell zu Buch XIX; zu ergänzen ist außerdem die Handschrift Nijmegen, Universitätsbibliothek, Ms. 85, siehe S. 46 mit Anm. 16. Einen maßgeblichen Beitrag zur Überlieferungsgeschichte des Dekrets bildete die Identifizierung der ältesten Handschriften des Dekrets durch Hartmut Hoffmann und Rudolf Pokorny auf Basis vor allem der Studien Gérard Fransens zum Dekret, vgl. HOFFMANN/POKORNY, Dekret, S. 11 f.; siehe Kap. III 2.

- 22 Hierzu wurden auf Basis der Ergebnisse Hartmut Hoffmanns und Rudolf Pokornys primär zwei der ältesten Handschriften des Dekrets herangezogen, die beide noch in Worms unter Bischof Burchard selbst entstanden sind: Vat. Pal. lat. 585 und 586, bei KÉRY, Collections, S. 134 aufgeführt unter ‚Order of Worms, Type A‘, und Frankfurt/Main, Stadt- und Universitätsbibliothek, Barth. 50, bei KÉRY, Collections, S. 135 aufgeführt unter ‚Order of Worms, Type B‘, wobei hier noch zu ergänzen ist, dass es sich dabei um eine Gruppe handelt, die auch unter dem Begriff ‚Konstanzer Ordnung‘ firmiert. Die Bezeichnung geht auf den sehr wahrscheinlich in Konstanz entstandenen Codex Freiburg, Universitätsbibliothek 7 zurück, der lange als einer der ältesten Dekretcodices galt. Vgl. jetzt auch DUSIL, Wissensordnungen, S. 77 mit Anm. 25; ferner HOFFMANN/POKORNY, Dekret, S. 129; KÉRY, Collections, S. 135. Zur Handschriftengrundlage der vorliegenden Arbeit ausführlich Kap. III 2.
- 23 Vgl. AUSTIN, Decretum, S. 28 f. mit Verweis auf die Sammlungen, die bei FOWLER-MAGERL, Clavis für den Zeitraum zwischen 1000 und 1140 diskutiert werden. Vgl. auch ROLKER, Law, S. 60–69 unter Einbeziehung der Burchard-Rezeption in Frankreich und Italien, speziell im Hinblick auf die Gregorianer.
- 24 Vgl. HOFFMANN/POKORNY, Dekret, S. 11 f. mit S. 32, mit der Ablehnung der Annahme Pelsters, wonach der vatikanische Doppelcodex nicht vor 1023 vollendet gewesen sein könne. Pelster geht davon aus, dass Burchard „fast bis zu seinem Tode 1025“ daran gearbeitet habe. Vgl. PELSTER, Dekret, S. 154. Die Beschlüsse der Synode von Seligenstadt finden sich etwa im Codex Bamberg, Staatsbibliothek, Can. 6 (HOFFMANN/POKORNY, Dekret, S. 16, 18) und im Codex Vat. Pal. lat. 586 (HOFFMANN/POKORNY, Dekret, S. 31 f., 37).
- 25 FUHRMANN, Einfluß 2, S. 458.

beigetragen haben. Für den Bischof war es offenbar ein brauchbares Hilfsmittel bei der alltäglichen Arbeit, aber auch sein Nutzen als eine Art synodales Vademekum, wenngleich auch ein sehr umfangreiches, war hochgeschätzt; deutlich formuliert wurde dieser Nutzen von Bischof Eberhard I. von Konstanz, der als Grund für die Anfertigung seiner Burchard-Kopie unter anderem angibt, dass „unter den Synodalen häufig Meinungsverschiedenheiten entstehen, aus denen ohne die Autorität dieses Buches nicht leicht herauszukommen“ sei; des Weiteren habe er sie aber auch erstellen lassen, „damit unsere Mitarbeiter in der Lage sind, ihren Untergebenen ein Urteil und eine Rechtsanweisung nach dem Buchstaben der kanonischen Verordnung und nicht nach ihrem eigenen Gutdünken erteilen [zu] können[.]“²⁶ Das Dekret war also auch als „Rechtsautorität“ anerkannt.²⁷

Die Rezeption des Dekrets reichte darüber hinaus bis nach Italien und Burgund, wobei sie in Frankreich vergleichsweise schleppender verlaufen zu sein scheint.²⁸ „[K]napp die Hälfte aller erhaltenen Handschriften“ sowie „über zwanzig Fragmente“,²⁹ somit also ein beträchtlicher Teil der handschriftlichen Überlieferung des Dekrets stammt jedoch von jenseits der Alpen. Dieser Befund steht in einem recht deutlichen Gegensatz zu dem, was lange hinsichtlich der Rezeption des Dekrets für Italien galt; allerdings ist speziell diese Rezeption von gewissen Eigentümlichkeiten geprägt.³⁰ So haben die Kirchenreformer die Sammlung in Teilen etwas kritischer gesehen, wobei ihre Haltung gegen-

26 *Christi favente clementia. Ego Eberhardus in sancta Constantiensi ecclesia dei famulus sub nomine episcopi peccatis meis et negligentiae aliquid remedii invenire cogitans propter spem sempiternae misericordiae ubicumque potui vel pretio vel petitione libros congregavi et acquisivi ad servitium domini et sanctae dei genitricis. Inter quos hunc librum in nostra ecclesia maxime necessarium elaboravi, quia pro amplitudine episcopatus saepe oriuntur inter nos synodales controversiae e quibus emergi non est facile absque huius libri auctoritate; praeterea ut nostri cooperatores pro intuitu canonicae institutionis non pro arbitrio propriae deliberationis iudicium, iura ac instructionem subjectis suis tribuere valeant* (Freiburg, Universitätsbibliothek 7, fol. 311v). Übersetzung zitiert nach JASPER, Dekret, S. 170. Der lateinische Text findet sich bei MEYER, Überlieferung, S. 153 in Anm. 2; in der Handschrift selbst ist er kaum noch lesbar. Zur Handschrift vgl. HOFFMANN, Buchkunst, S. 208 f., der für sie das Jahr 1046 als Terminus ante quem gibt, Eberhards Todesdatum. Zur Handschrift siehe auch oben, Anm. 22.

27 Vgl. FUHRMANN, Einfluß 2, S. 458–461, Zitat S. 460, hier speziell im Zusammenhang mit synodalen Beratungen. Vgl. ROLKER, Law, S. 62 f.; JASPER, Dekret, S. 168–171; ferner THEUERKAUF, Rechtskunde, S. 155, sowie bereits die Ausführungen zu den Vorteilen des Dekrets bzw. zu den Gründen, weshalb es so schnell solch großen Anklang gefunden hat FOURNIER/LE BRAS, Histoire, S. 418–420.

28 Vgl. ROLKER, Law, S. 60–69. Vgl. auch FUHRMANN, Einfluß 2, S. 453–458; FOURNIER/LE BRAS, Histoire, S. 419.

29 JASPER, Dekret, S. 168.

30 Vgl. pointiert ROLKER, Law, S. 62. Auf viele offene Fragen in dieser Hinsicht verweist noch FUHRMANN, Einfluß 2, S. 453–458. Vgl. auch ausführlich DUSIL, Wissensordnungen, S. 247–263, dort mit interessanten Befunden hinsichtlich des Umgangs mit den Themen Jurisdiktionsprimat und Zölibat. JASPER, Dekret, führt, S. 194, außerdem an, dass Burchards Dekret in Italien auch in Klöstern auf größeres Interesse stieß, „obwohl Burchards Stärke nicht auf dem monastischen Gebiet lag.“ Von einer Rezeption schlicht in der gesamten „Église d’occident“ spricht FOURNIER, Décret, S. 688, wobei er gesondert betont, dass auch Italien darin inbegriffen sei. Vgl. dazu auch die Bemerkung, S. 693, über die Zitation Burchards „à la manière italienne“ als *Brocardus*.

über dem Gesamtwerk nicht durchgängig ablehnend war;³¹ verwiesen sei hierzu nur auf die zwar ausgiebige, aber nicht kritiklose Nutzung des Dekrets durch Petrus Damiani.³² In der Forschung wird überwiegend die Ansicht einer deutlich episkopalistischen Tendenz des Dekrets vertreten; dazu passt ja gerade die bereitwillige Rezeption durch Burchards Kollegen. Eine papalistische Tendenz, die das Dekret in der Perspektive der Gregorianer attraktiver gemacht hätte, wurde dem Werk dagegen kaum zugesprochen.³³ Bezüglich des päpstlichen Vorrangs, der für Burchard mehr ein Ehrevorrang war, war er freilich zurückhaltender, als es so manchem von ihnen lieb gewesen sein mag.³⁴ Versuche ihrerseits, Burchards Dekret zu ersetzen, können allerdings als „völlig gescheitert“ beurteilt werden.³⁵

Gratians Werk hat offenbar nicht sämtliche kirchliche Rechtssammlungen mit einem Schlag obsolet werden lassen. Die Gründe dafür sind, soweit bereits bekannt, vielfältig. So wurde Burchards Dekret noch herangezogen, obgleich Gratians Werk ohne Zweifel stärker systematisch strukturiert und organisiert sowie direkt(er) kommentiert war. Kanonensammlungen vor der Mitte des 11. Jahrhunderts weisen in der Regel keinen expliziten, das heißt direkt als solchen gekennzeichneten Kommentar auf. Allerdings ist diese Definition einer Kommentierung eine spezifisch von Gratian ausgehende, die älteren Sammlungen oft kaum gerecht wird, die sehr wohl unterschiedliche Formen überwiegend impliziter Kommentare aufweisen.³⁶ Das gilt nicht zuletzt für das

31 Vgl. ausführlich JASPER, Dekret. Vgl. dazu auch den Befund bei DUSIL, Wissensordnungen, S. 262: „[...] denn ein inhaltlicher Wandel des Dekrets Burchards lässt sich zwar bei der Simonie, nicht aber bei Jurisdiktionsprimat und Zölibat nachweisen.“ Hinsichtlich dieser lasse sich dagegen konstatieren, so Dusil, S. 263, dass „der Sturm der gregorianischen Reform [...] über den grösseren Teil des *Decretum Burchardi* hinweggefegt zu sein [scheint].“ Vgl. zur geteilten, aber eben keineswegs durchweg negativen Beurteilung des Dekrets durch die Gregorianer ROLKER, Law, S. 63–68.

32 Vgl. JASPER, Dekret, S. 172–175; FUHRMANN, Einfluß 2, S. 453 f.; KYNAST, Perspektive, S. 29. Vgl. auch zu Burchards Dekret bei Petrus Damiani das Register in der Edition Reindels der Briefe des Petrus Damiani, S. 340 f. Vgl. allgemein zu den Quellen Petrus Damianis RYAN, Sources.

33 Vgl. dazu immer noch die Zusammenschau bei FUHRMANN, Einfluß 2, S. 447–450 sowie dessen Einschätzung zu Burchards Rezeption von Pseudoisidor S. 484 f., pointiert S. 485: „Er hat den häufig verwaschenen pseudoisidorischen Sätzen eindeutigen Sinn und Anwendungsfähigkeit gegeben aus der Sicht eines auf Recht und Ordnung bedachten Reichsbischofs.“ Vgl. zur herausgehobenen Rolle des Bischofs im Dekret Burchards bereits FOURNIER, Décret, S. 472 f.

34 Vgl. HARTMANN, Autoritäten, S. 426 mit Verweis auf Buch I des Dekrets und dessen einleitende Kapitel; Vgl. auch die ausführlichere Untersuchung bei KERNER, Studien, S. 45–95. FUHRMANN, Einfluß 2, S. 484 f. verweist auf maßgebliche Texte, die den Vorrang Roms betonen, die nicht in das Dekret übernommen wurden. DUSIL, Wissensordnungen, konstatiert, Burchards Auswahl zu Bestimmungen hinsichtlich des Papsttums lasse erkennen, dass sein Fokus klar auf der Stellung des Bischofs und auf bischöflichen Rechten liege, nicht jedoch speziell auf der Stellung oder den Rechten des römischen Bischofs; pointiert dazu S. 13 („den Primat des Bischofs von Rom ausblendete“) sowie S. 82, wonach Burchard „im Gegensatz zur juristischen“ eine „theologische Vorrangstellung des Bischofs von Rom“ wohl anerkannte; vgl. auch S. 120–130, die Ausführungen zu Burchards Auswahl der Kanones zum päpstlichen Jurisdiktionsprimat sowie zu seinem Umgang mit den ausgewählten Texten.

35 JASPER, Dekret, S. 193. Vgl. auch ROLKER, Law, S. 67 f.

36 Eine der wenigen Ausnahmen, auf die Greta Austin knapp als eine solche verweist, bildet die

Dekret Burchards, wie hier zu zeigen sein wird. Bekannt ist, dass das Dekret des Wormser Bischofs als Hauptlieferant für bei Gratian nicht enthaltene Texte in Gebrauch blieb.³⁷ Es gibt darüber hinaus auch spezielle Einzelüberlieferungen vor allem des 19. Buchs von Burchards Dekret, die bis in die Zeit hineinreichen, in der mit Gratians *Tractatus de penitentia* ein Bußtraktat vorhanden war, der wiederum in eine Rechtskompilation integriert war.³⁸ Studien unter anderem zur Rezeption dieses Werkes haben zeigen können, dass selbst für die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts keine klare Grenze gezogen werden kann zwischen kanonistischer Rechtslehre und Theologie. Atria Larson zufolge konnten Gelehrte in dieser Zeit beide Sphären miteinander verbinden, da sie in beiden gleichermaßen geschult waren.³⁹ Dasselbe kann, freilich mit anderen Vorzeichen, für Burchard und seine Zeitgenossen angenommen werden.⁴⁰ Für Burchard und andere vorgratianische Kompilatoren gilt, dass ihre Arbeiten recht häufig mit dem Label ‚Theologie‘ versehen wurden, ihnen also abgesprochen wurde, schon ‚Kirchenrecht‘ oder ‚Kanonistik‘ im eigentlichen Sinne zu sein.

Abschließend sind hier noch einige wenige Bemerkungen zum Verhältnis einer anderen, recht umfangreichen kirchenrechtlichen Sammlung zu Burchards Dekret anzuführen. Besondere Aufmerksamkeit hat in der Forschung die weit über inhaltliche und quellengeschichtliche Parallelität hinausgehende Beziehung gefunden, die zwischen dem Dekret Burchards und einer anderen, zeitgleich oder zumindest sehr zeitnah in Süddeutschland, wohl in Freising, entstandenen Sammlung besteht, der *Collectio Duodecim Partium* (CDP).⁴¹ Hartmut Hoffmann und Rudolf Pokorny haben nach der Untersuchung einiger gemeinsamer Kapitel respektive Parallelstellen der beiden Sammlungen nochmals konstatiert, dass die CDP oder eine gemeinsame Vorform kaum die Vorlage für Burchards Dekret gebildet haben dürfte, womit sie den Befund

Sammlung Abbos von Fleury, der Zeitgenosse Burchards war. Vgl. AUSTIN, *Decretum*, S. 75 mit Anm. 1. Auch bei Regino von Prüm lassen sich gelegentlich ‚kommentierende‘ Zusätze zu Kapiteln im Sendhandbuch identifizieren, die so in den jeweiligen Quellen nicht vorhanden waren. Vgl. SIEMS, *Begrifflichkeit*, S. 79 f., der diese, S. 80, „*dicta Reginos*“ nennt, die „sich auf wenige eingeschobene Worte reduzieren“ oder auch „in einer griffigen Verbindung von Textauszügen [...] stecken“ können. Vgl. auch MAY, *Kanonistik*, S. 135.

37 Vgl. LANDAU, *Dekretisten*, bes. S. 96–98 (für die *Paleae*); WEIGAND, *Burchardauszüge*; JASPER, *Dekret*, S. 197 f.; DUSIL, *Wissensordnungen*, S. 441 f. Vgl. für ein Spezialthema (Abtreibung) MÜLLER, *Abtreibung*, S. 26 f. Auch in die nachgratianische *Collectio Francofurtana* wurden noch zahlreiche Burchard-Texte aufgenommen, vgl. LANDAU/DROSSBACH, *Collectio*, S. 438–440. Vgl. zur weiteren Nutzung des Dekrets noch zu Gratians Zeit auch bereits FOURNIER, *Décret*, S. 693.

38 Vgl. BROMMER, *Kurzformen*, bes. S. 23 f.; ferner KÉRY, *Collections*, S. 148. Siehe auch Kap. III 2. Gratians *Tractatus de penitentia* findet sich in C. 33 q. 3. Vgl. dazu jetzt die Edition mit Übersetzung von Atria A. LARSON und DIES., *Master*.

39 Vgl. LARSON, *Master*, S. 488 f.

40 Vgl. AUSTIN, *Decretum*, S. 224–227. Sie spricht speziell für das Dekret hier von „praktischer Theologie“ („Practical Theology“).

41 Vgl. MÜLLER, *Untersuchungen*, S. 350–364. Er verweist, S. 363 f., auch auf die wesentlich geringere Verbreitung der CDP im Vergleich zum Dekret Burchards.

Fourniers erneut bestätigt.⁴² Dieser ältere Befund hinsichtlich der Abhängigkeitsverhältnisse der CDP und des Dekrets, der schon angelegt scheint in der gelegentlichen falschen Etikettierung der beiden Sammlungen in mittelalterlichen Handschriften, war von Jörg Müller infrage gestellt worden, der eine gemeinsame Vorlage in Form einer unbekanntenen Kanonessammlung „X“ annahm, aus der beide geschöpft haben sollen.⁴³ Die Postulierung einer solchen Vorlage sei jedoch, so konstatiert auch Greta Austin, unnötig bzw. eine Existenz einer solchen Sammlung „X“ unwahrscheinlich. Abweichungen der CDP gegenüber dem Dekret ließen sich dadurch erklären, dass die Kompilatoren der CDP wohl eine frühere Form des Dekrets benutzt hätten, das demzufolge schon recht bald in Freising bekannt gewesen sein muss; des Weiteren sind Abweichungen in parallelen Texten, etwa was die unterschiedliche Länge in den beiden Sammlungen angeht, auch dadurch zu erklären, dass man in Freising andere Quellen benutzte als in Worms.⁴⁴ Es finden sich jedoch auch Abweichungen, die beiden Sammlungen gemeinsam sind, wie etwa die Inskription einer Reihe von Kapiteln an Augustinus, deren Quelle Hrabans Traktat *De consanguineorum nuptiis et de magorum praestigiis* ist; tatsächlich handelt es sich dabei in Teilen um augustinisches ‚Gedankengut‘, das wohl als solches erkannt und entsprechend ‚korrigierend‘ zugeschrieben wurde.⁴⁵ Ein auffälliger Unterschied zwischen beiden Sammlungen ist der Umgang mit Inskriptionen zu säkularen Quellen. Burchard habe solche Inskriptionen meistens vermieden, so zuletzt Austin, in der CDP sind sie jedoch an einigen Stellen enthalten. Valeska Koal verweist in diesem Zusammenhang auf die Häufigkeit der Kapitularienüberlieferung in der CDP, die auch durch entsprechende Inskriptionen gekennzeichnet ist, anders als im Dekret.⁴⁶

Hoffmann und Pokorny zufolge dürfte es einen regen Austausch zwischen Worms und Freising gegeben haben, während beide Sammlungen noch im Entstehungsprozess waren. In der Folge dieses Austauschs könnte das Dekret auch bereits 1022 nach Freising gelangt sein.⁴⁷ So ist wohl auch der Befund zu erklä-

42 Vgl. FOURNIER, *Collection*; HOFFMANN/POKORNY, *Dekret*, S. 87–107. Vgl. auch AUSTIN, *Decretum*, S. 18 f. sowie ausführlich zum Thema DIES., *Freising*.

43 Vgl. MÜLLER, *Untersuchungen*, S. 261–276. Vgl. DERS., *Collectio*, S. 63: „Dabei steht sie [die CDP, B.K.] Burchards Dekret derart nahe, daß es bereits in mittelalterlichen Codices zu Verwechslungen kam.“ Der Autor verweist ebd. in Anm. 2 dazu auf den Codex Wien, ÖNB, Cod. lat. 2136, „der die CDP enthält“, in dem aber „f. 1 ‚Burchardus‘ über die Spalten gesetzt worden [ist].“

44 Vgl. AUSTIN, *Decretum*, S. 18 f. Für eine ausführlichere Untersuchung von Texten, die in beiden Sammlungen zu finden sind, vgl. DIES., *Freising*, vor dem Hintergrund der Annahme einer gemeinsamen Vorlage der beiden Sammlungen in Form einer Sammlung „X“.

45 Vgl. AUSTIN, *Decretum*, S. 133 f. mit Anm. 110.

46 Vgl. KOAL, *Studien*, S. 187 f. Vgl. zum Umgang mit weltlichem Recht in beiden Sammlungen AUSTIN, *Law*. Vgl. zu Burchards Umgang mit weltlichem Recht bereits KERNER, *Studien*, S. 105–144, hier speziell zu Quellenangaben bei Kapitularientexten und Burchards wenigen Übernahmen aus dem römischen Recht. Kerner konstatiert etwa, S. 143 f., eine Änderung der Inskription sei „für Burchard ein Mittel, das Verhältnis von geistlichem und weltlichem Recht neu zu bestimmen, d. h. mit Hilfe einer Rechtskorrektur die Wiederherstellung der rechten Ordnung anzustreben.“

47 Vgl. HOFFMANN/POKORNY, *Dekret*, S. 110–115, 160. AUSTIN, *Law*, S. 44, kommt letztlich noch einmal zum gleichen Befund hinsichtlich einer von Müller postulierten gemeinsamen Vorlage ‚X‘: „Even

